

Informationsblatt zur Modulprüfung Modul 10 (Praxis), Bachelorstudiengang Kunstgeschichte (Hauptfach)

Voraussetzung im Rahmen der Bachelor-Studienordnung: eine bestandene Modulprüfung in einem der Module 4-7 (= ein Proseminarschein).

Tätigkeitsfelder und Lernziele - Die außeruniversitären Tätigkeitsfelder und Lernziele für das Praktikum entnehmen Sie der Prüfungsordnung. Dort werden die möglichen Einsatzbereiche des Kunsthistorikers benannt, die gleichzeitig auch als Einsatzbereiche für Praktika aufzufassen sind. Alternative Praktikumswünsche sollten vorher mit Dr. Berit Wagner (Praktikumsberatung am Institut) abgesprochen werden.

Zeitdauer - Das im Rahmen des Studiums der Kunstgeschichte vorgesehene Praktikum im Modul 10 (Praxis) umfasst mindestens vier volle Arbeitswochen (4 x 5, also 20 Arbeitstage à 8 Stunden = ca. 160 Arbeitsstunden, kumulative Abrechnung möglich: beispielsweise 2 Tage pro Woche in 10 Wochen; 1 Tag pro Woche in 20 Wochen etc.).

Abrechnung Praktikumsbericht und Zeugnis - Nach erfolgreicher Durchführung des Praktikums erhalten bzw. erfragen Sie von der jeweiligen Institution (Galerie, Unternehmen etc.) das Praktikumszeugnis. Dieses sowie den von Ihnen verfassten Praktikumsbericht – ca. 6.000 Zeichen (2 Seiten, DIN-A4-Format) mit Kurzbeschreibung der jeweiligen Institution, anschaulicher Beschreibung der Tätigkeiten und Einsatzbereiche, Lernerfahrungen etc. – hinterlegen Sie in einem der Assistentenfächer (in alphabetischer Reihenfolge: PD Dr. Markus Dauss, Dr. Berit Wagner) im Institutssekretariat bei Frau Müllers (hierbei bitte die üblichen Kontaktdaten nicht vergessen: Matrikelnummer, E-Mail-Adresse). Legen Sie auch den ausgefüllten Praktikumschein (das Formular finden Sie auf der Institutsseite) bei, der später in Ihre persönlichen Studienunterlagen kommt.

Beide Belege – und somit Ihre Leistung im Modul 10 – werden zeitnah geprüft und Sie werden anschließend (per E-Mail) kontaktiert. Sie erhalten nun – bei akzeptierter Leistung – im Sekretariat von Frau Frickenschmidt den Modulschein unterschrieben und gestempelt für Ihre Unterlagen zurück. Zu diesem Zeitpunkt ist die Meldung des durchgeführten Praktikums an das Prüfungsamt bereits erfolgt.

Berufserfahrungen - Nach § 24 der Satzung für die Bachelor-Studienordnung können einschlägige berufliche Tätigkeiten (z.B. als ausgebildeter Restaurator) als berufspraktische Erfahrung auf Antrag anerkannt werden.

Studentische Mitarbeit als gewähltes oder nominiertes stimmberechtigtes oder vertretendes Mitglied universitärer Selbstverwaltungsgremien auf Instituts-, Fachbereichs- oder Universitätsebene kann auf Antrag als Äquivalent zur berufspraktischen Erfahrung (Praktikum) im Pflichtmodul 10 anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Gremienarbeit mit Vor- und Nachbereitung einem workload in der Wertigkeit des Praktikums gleichkommt. (Die Tätigkeit als HiWi an der Universität zählt nicht zur Gremienarbeit und wird nicht als Praktikum angerechnet.)

Fragen können Sie mit Dr. Berit Wagner (auch grundsätzliche Fragen zur Praktikumsauswahl) oder PD Dr. Markus Dauss besprechen.